

(Vizepräsident **Opitz**.)

(A) Demnächst der Herr Abg. Göpfert. — Ist gleichfalls abwesend.

(Zurufe: Schluß!)

Die Abwesenheit der Herren wird jedenfalls dadurch zu erklären sein, daß der letzte Punkt vorweggenommen worden ist. — Der Herr Abg. Frenzel ist mittlerweile erschienen. Ich erteile dem Herrn Abg. Frenzel das Wort.

Abg. **Frenzel**: Meine Herren! Ich habe mit Freuden bemerkt, daß sich die geehrte Finanzdeputation A abermals mit der Frage der Zuschlagsprämie bei weiblichen Kindern beschäftigt hat, die in dem Falle zu bezahlen ist, wo die Lebendschau nicht stattfinden können, und ich freue mich, daß die Deputation in dieser Beziehung der Königl. Staatsregierung die Anregung gegeben hat, daß mit dieser Sache aufgeräumt werden soll. Ich freue mich weiter, daß die Königl. Staatsregierung ihrerseits zugestimmt hat und mit dem Ausschusse der staatlichen Schlachtviehversicherung Rücksprache nehmen will, ob und inwieweit der Ausschuß für staatliche Schlachtviehversicherung seinerseits geneigt ist, dieser Anregung Folge zu geben. Ich habe schon in einem früheren Landtage — es war der Landtag 1905/06 — eine hierauf bezügliche Anregung gegeben und ausführlich begründet. Ich möchte sie nicht wieder wörtlich vortragen, sondern nur darauf Bezug nehmen. Sie befindet sich in den Landtagsmitteilungen von 1905/06 Band I der Zweiten Kammer auf Seite 745 und 746.

(Abg. **Fräßdorf**: Wir werden es morgen lesen!)

(Weiterkeit.)

Ich würde mich freuen, wenn der Ausschuß der staatlichen Schlachtviehversicherung ebenfalls dazu käme, der Anregung der Finanzdeputation A nachzukommen und diese sogenannte Zuschußprämie von 5 M. für weibliche Kinder in dem Falle, wo sie vor der Schlachtung nicht haben besichtigt werden können, aufzuheben. Wenn man einmal solche Zuschußprämien verlangen will, so darf man sie nicht auf die weiblichen Kinder beschränken, sondern muß auch die männlichen mit hinzunehmen oder keins von beiden. Das ist auch heute noch mein Standpunkt. Ich bin erfreut darüber, daß die geehrte Finanzdeputation A sich nunmehr auch auf diesen Standpunkt gestellt hat.

Vizepräsident **Opitz**: Inzwischen hat sich auch der Herr Abg. Göpfert wieder eingefunden. Ich erteile dem Herrn Abg. Göpfert das Wort.

Abg. **Göpfert**: Meine sehr geehrten Herren! Ich habe die Schlachtviehversicherung bezüglich die veterinärpolizeilichen Vorschriften bereits in der Sitzung über den Landeskulturrat behandelt. Ich halte mich aber für verpflichtet, hier darauf zurückzukommen, da die Verordnung, die vom Königl. Ministerium erlassen worden ist, noch nicht die Beruhigung herbeigeführt hat, die sie herbeiführen soll. Nicht allein unter den Viehbesitzern, sondern auch unter den praktischen Tierärzten im allgemeinen ist wegen dieser Verordnung eine große Beunruhigung eingetreten.

Die letzte Verordnung bezüglich des Milzbrandes ist begründet worden durch die Anschauung des Landeskulturrates, daß es notwendig sei, für Milzbrandfälle Entschädigung zu gewähren. Man war der Meinung, daß für diese Fälle, die plötzlich tödlich verlaufen, Entschädigung gewährt werden müsse, da in den Fällen, wo der Besitzer das Tier verenden ließ und das Tier nicht milzkrank war, keine Entschädigung gewährt wurde; die Milzbrandkasse gewährte keine Entschädigung, weil kein Milzbrand vorlag, und die Schlachtviehversicherung gewährte keine Entschädigung, weil das Tier nicht geschlachtet worden ist. Um nun doch für solche Tiere, die plötzlich verenden, die Entschädigung zu erlangen, hat man die Anregung gegeben, eine Verordnung zu erlassen über den Milzbrand. Dazu hat eine Statistik gedient, die nachweist, daß in Sachsen mehr Milzbrandfälle prozentualiter vorkommen als in den anderen Bundesstaaten. Aber diese Statistik beweist durchaus nicht, daß z. B. in Gehöften, in denen das Vieh gestochen und Milzbrand festgestellt worden ist, eine Weiterverbreitung des Milzbrandes erfolgt ist. Demzufolge ist diese Statistik auch nicht beweiskräftig dafür, daß das Stechen der Tiere nicht erfolgen darf. Trotzdem ist die Verordnung erlassen worden. Man hat sie erst versuchsweise angeordnet. Die Verordnung hat aber zu Härten geführt, die Verluste der Viehbesitzer verursacht haben.

Ich möchte da anführen, daß die Königl. Staatsregierung hierüber selbst folgendes sagt:

„Das hat zur Folge gehabt, daß unter den Viehbesitzern besonders durch die bei Ziff. 3 der Verordnung getroffene Bestimmung, wonach für geschlachtete milzbrandkranke Kinder keine Entschädigung gewährt werden soll, einige Beunruhigung entstanden ist.“

Diese Beunruhigung, die nach Ansicht des Ministeriums des Innern grundlos ist, wird, wie erwartet werden darf, schwinden, wenn sich die